

wirken sollte, wenn er eigenen Rechtes wäre), nur soweit zu handeln, als der Ehefrau selbst kraft Güterrechts die Befugnis zur Mitwirkung, zu Einsprachen oder selbständigem Vorgehen zusteht, wobei, je nach der Bedeutung des Rechtsgeschäftes im Sinne der Art. 421 und 422 ZGB, die Mitwirkung der Vormundschafts- oder Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Auch den kantonalen Vorschriften über die Verwahrung des Mündelvermögens (Art. 425 ZGB) gehen die güterrechtlichen Ansprüche des Ehemannes vor. Dagegen hat es der Vormund in der Hand, jederzeit vom Ehemanne Auskunft über den Stand des eingebrachten Frauengutes zu verlangen und ihn zur Sicherstellung zu verhalten (Art. 205 ZGB) oder dann mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde beim Richter die Anordnung der Gütertrennung zu begehren, wenn die Voraussetzungen hierzu gemäss Art. 183 ZGB gegeben sind, wobei freilich auch auf die Interessen des Ehemannes, insoweit sie mit denjenigen der ehelichen Gemeinschaft identisch sind, abgestellt werden muss (vergl. Gmür, Note 11 zu Art. 205 ZGB).

4. — Ob das Amt des Vormundes vom Ehemanne der Bevormundeten ausgeübt werden könne, ist Sache der kantonalen Vormundschaftsbehörden zu entscheiden. Nach Art. 86 Ziff. 3 OG kann auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde nur die Entmündigung selbst oder deren Aufhebung, nicht aber die Wahl des Vormundes an das Bundesgericht weitergezogen werden. Auf das Begehren der Rekurrentin, der Ehemann der Interdizendin sei als Vormund auszuschliessen, kann daher nicht eingetreten werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und Frau J. K. unter Vormundschaft gestellt. Auf das Begehren um Ausschluss des Ehemannes K. vom Amte des Vormundes wird nicht eingetreten.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

69. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Juli 1924 i. S. Burkhard gegen Moser und Genossen.

Art. 461 Abs. 2 ZGB. Erbrecht des ausserehelichen Kindes : Altrechtliche Anerkennung ohne Standesfolge begründet kein Erbrecht. — Letztwillige Anerkennung ?

Art. 527 Ziffer 3 ZGB. Remuneratorische Schenkung für dem ausserehelichen Vater geleistete Dienste unterliegt der Herabsetzung. — Solche Dienste begründen keine Forderung an den Nachlass.

Art. 560 Abs. 2 ZGB. Die Eintragung der Erbengemeinschaft im Grundbuch als Eigentümer von Grundstücken, die letztwillig einem einzelnen Erben zugewiesen sind, kann nicht verlangt werden.

A. — Durch öffentliche Urkunde vom 5. Mai 1904 anerkannte der Landwirt Friedrich Moser gemäss seinem heimatlichen bernischen Rechte den ausserehelich geborenen Beklagten Alfred Burkhard als seinen Sohn. In der Folge wohnte der Beklagte mit seiner Familie lange Jahre im Hause Mosers ; seine Ehefrau arbeitete in dessen Gewerbe tüchtig mit und auch der Beklagte selbst, von Beruf Uhrmacher, half bei den landwirtschaftlichen Arbeiten ; beide pflegten Moser in seiner letzten Krankheit. Andererseits erhielt die Familie Burkhard unentgeltlich, was sie von den Erzeugnissen des Hofes zu ihrem Unterhalt bedurfte ; ausserdem machte Moser bei Lebzeiten aus seinen Ersparnissen dem Beklagten und dessen Angehörigen namhafte Zuwendungen.

Am 25. März 1922 liess Moser durch den Amtsschreiber seines Wohnbezirks ein öffentliches Testament errichten, worin er erklärt, « dass der anerkannte Sohn Alfred Burkhard, Uhrmacher in Staad, von seinem Vermögen zum Voraus so viel erhält, als das Gesetz zu testieren

gestattet. Alfred soll das Eigentumsrecht an Haus und Land, Schiff und Geschirr, Lebware und Mobiliar haben. » Nach der Darstellung des Beklagten hatte Moser ihm alles hinterlassen und zu diesem Zweck eine neurechtliche Kindesanerkennung errichten wollen, aber vom Urkundsbeamten den Bescheid erhalten, dass eine solche der regierungsrätlichen Genehmigung bedürfte, und daraufhin dessen Rat befolgt, dem Beklagten vorläufig testamentarisch die verfügbare Quote zuzuwenden. Von den darüber einvernommenen beiden Testamentszeugen bekundet der eine, Moser habe dem Beklagten alles vermachen wollen und auf den Einwurf des Urkundsbeamten, dass ein Pflichtteil für die Geschwister bleiben müsse, auf die erfolgte Kindesanerkennung hingewiesen. Der andere bezeugt, Moser habe die Beurkundung der Kindesanerkennung verlangt und auf die Erklärung des Urkundsbeamten, er könne das jetzt nicht machen, beurkundet haben wollen, dass er dem Beklagten soviel vermache, als gestattet sei.

Am 28. März 1922 starb Moser. Das Inventar über seinen Nachlass ergab ein Reinvermögen von rund Fr. 32,000. Der im Inventar als einziger Erbe vorgemerkte Beklagte nahm die Erbschaft an.

Auf Begehren des Beklagten verfügte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Anmerkung der am 5. Mai 1904 erfolgten Anerkennung des Beklagten im Zivilstandsregister. Auf Beschwerde der Heimatgemeinde und der Geschwister des Erblassers hob das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement diese Verfügung auf, weil jene Anerkennung dem Beklagten keine Ständerechte verschafft habe.

B. — Mit der vorliegenden Klage verlangen die Geschwister des verstorbenen Friedrich Moser Feststellung, dass der Beklagte zum Erblasser nicht im Verhältnis eines anerkannten Kindes im Sinne von Art. 303 ZGB stehe und dass die Kläger am Nachlass zu einem Viertel pflichtteilsberechtigt seien, Herabsetzung allfälliger Ver-

fügungen von Todeswegen, sowie der Verfügungen unter Lebenden, durch die der Erblasser dem Beklagten Vermögenswerte zukommen liess, soweit sie den Pflichtteil der Kläger verletzen, endlich Einräumung des Mitbesitzes am gesamten Nachlass und in Bezug auf die Erbligenschaften Eintragung der Kläger als Gesamteigentümer neben dem Beklagten im Grundbuch.

Der Beklagte trägt in seiner Antwort auf Abweisung der Klage an und begehrt widerklagweise Feststellung, dass er der anerkannte Sohn des Erblassers sei, eventuell sei ihm auf Rechnung des Reinvermögens für seine und seiner Frau Mithilfe und Arbeitsleistung ein billiger Vorausbezug von mindestens 15-20,000 Fr. zu gestatten und ferner für Pflege und Wartung des Erblassers während seiner Krankheit ein Betrag nach richterlichem Ermessen, mindestens 500 Fr., zu gewähren.

C. — Durch Urteil vom 28. Februar 1924 hat das Obergericht des Kantons Solothurn entschieden, dass der Beklagte zum Erblasser nicht im Verhältnis eines anerkannten Kindes im Sinne von Art. 303 ZGB stehe, dass die Kläger am Nachlass zu einem Viertel pflichtteilsberechtigt und die Verfügungen des Testamentes vom 25. März 1923, soweit sie diesen Pflichtteil verletzen, herabzusetzen seien und dass von den Barzuwendungen des Erblassers an den Beklagten durch Verfügung unter Lebenden ein Betrag von 3839 Fr. 35 Cts. zur Berechnung des Pflichtteils der Kläger in die Erbschaft zu ziehen und dem inventierten Reinvermögen zuzurechnen sei; für Pflege und Wartung des Erblassers während seiner Krankheit und für Beerdigungskosten hat es dem Beklagten 500 Fr. auf Rechnung des inventierten Reinvermögens zugesprochen; die übrigen Klage- und Widerklagebegehren hat es abgewiesen.

D. — Gegen das obergerichtliche Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen, es sei zu erkennen, dass er der anerkannte Sohn des verstorbenen Friedrich

Moser sei, dass die Kläger am Nachlass nicht pflichtteilsberechtigt und dass die Barzuwendungen des Friedrich Moser an den Beklagten durch Verfügungen unter Lebenden nicht herabzusetzen seien, unter Kostenfolge.

Die Kläger haben sich der Berufung angeschlossen. Sie verlangen die Gutheissung ihres Klagbegehrens auf Einräumung des Mitbesitzes am Nachlass und Eintragung als Gesamteigentümer der Erbliegenschaften neben dem Beklagten, die Streichung der dem Beklagten aus dem Reinvermögen zugesprochenen Fr. 500 und die Verfallung des Beklagten in sämtliche Kosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Durch den Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, durch den dieses in seiner Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter die Anmerkung der Anerkennung des Beklagten im Zivilstandsregister abgelehnt hat, wird dem Urteil des Zivilrichters über die familien- und erbrechtliche Stellung des Beklagten nicht vorgegriffen. Jener Entscheid betrifft die Zulässigkeit eines auf Grund der vorgelegten Anerkennungsurkunde auf dem Administrativwege verfügten Registereintrages, dieses Urteil die materielle Frage, ob der Beklagte den Stand seines Vaters und damit Erbrecht gegenüber diesem erlangt hat.

2. — Wie sich aus der Natur des gesetzlichen Erbananspruches als eines erst mit dem Tode des Erblassers entstehenden und deshalb von der dannzumaligen Gesetzgebung beherrschten Rechtes ohne weiteres ergibt und vom Bundesgericht schon früher ausgesprochen worden ist (AS 45 II 130), bestimmt sich der Kreis der gesetzlichen Erben eines unter dem neuen Recht verstorbenen Erblassers ausschliesslich nach dem neuen Recht. Nach diesem (Art. 461 Abs. 2) steht dem ausserehelichen Kinde in der väterlichen Verwandtschaft ein gesetzliches Erbrecht nur zu, wenn es durch Anerkennung oder Urteil des Richters den Stand des Vaters erhalten

hat. Das Erbrecht wird also nicht durch die Anerkennung als solche vermittelt, sondern durch die Standesfolge, die mit einer unter dem früheren Recht vollzogenen Anerkennung nur dann verbunden ist, wenn dies schon nach dem früheren Rechte der Fall war, da nach Art. 13 Abs. 2 SchlT zum ZGB das vor 1912 geborene aussereheliche Kind gegenüber dem Vater nur diejenigen familienrechtlichen Ansprüche geltend machen kann, die nach dem bisherigen Recht gegeben waren. Somit ist der Beklagte nur dann gesetzlicher Erbe des Friedrich Moser, wenn er durch die Anerkennung vom 5. Mai 1904 schon nach dem damals geltenden Recht den Stand des Vaters erhalten hat oder wenn in jener Erklärung oder im Testament vom 25. März 1922 eine letztwillige Anerkennung liegt, die, mit dem Tode Mosers wirksam geworden, nach dem neuen Recht die Standesfolge herbeiführt. Von alledem trifft nichts zu.

a) Nach der für das Bundesgericht verbindlichen, weil kantonales Recht betreffenden Entscheidung der Vorinstanz hat die Anerkennung vom 5. Mai 1904 nach dem damaligen bernischen Recht dem Beklagten nur ein Erbrecht gegenüber dem anerkennenden Vater, nicht aber dessen Stand verschafft; der Beklagte hat — im Gegensatz zu einem gerichtlich zugesprochenen Kinde — weder Namen noch Bürgerrecht seines Vaters erhalten, noch ist dadurch ein familienrechtliches Verhältnis zwischen Vater und Kind begründet worden. Diese Anerkennung ist also, als Rechtsgeschäft unter Lebenden betrachtet, keine solche, wie sie Art. 461 Abs. 2 ZGB voraussetzt, und hat daher unter dem neuen Recht die ihr ehemals zukommende erbrechtliche Wirkung verloren.

b) Sie kann aber auch nicht als testamentarische Anerkennung im Sinne von Art. 303 Abs. 2 ZGB gelten, weil sie sich inhaltlich nicht als solche darstellt. Der darüber aufgenommene notarielle Akt wurde, wie sein Text selbst besagt, zu Handen des heutigen Beklagten

zur Begründung seines Noterbrechts gegenüber dem Anerkennenden als Legitimationsurkunde ausgefertigt; die Anerkennung war also jedenfalls nicht frei widerruflich und folglich keine « letztwillige ». Sie übte auch schon zu Lebzeiten des Anerkennenden insofern eine Wirkung aus, als sie im Zusammenhang mit dem durch sie begründeten gesetzlichen Erbrecht den Vater zur Ausrichtung einer Ehesteuern an das anerkannte Kind verpflichtete (§ 4 des bernischen Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen vom 4. Juli 1863). Vor allem aber konnte sie nicht als letztwillige Verfügung gemeint sein, weil sie ausdrücklich auf das damals geltende kantonale Recht Bezug nimmt, das eine Kindesankennung durch letztwillige Verfügung überhaupt nicht kannte.

c) Das Testament vom 25. März 1922 endlich enthält schon dem Wortlaute nach keine Anerkennung. Es setzt eine solche als bereits erfolgt voraus und lässt es dabei bewenden, ohne den auf Anerkennung gerichteten rechtsgeschäftlichen Willen neuerdings auszusprechen. Das ergibt sich auch aus dem tatsächlichen Hergang bei der Testamentserrichtung, demzufolge der Erblasser zwar zunächst eine Anerkennung beabsichtigte, auf Veranlassung des Urkundsbeamten aber bewusst davon Umgang nahm, eine solche verurkunden zu lassen, und sich damit begnügte, dem Beklagten dasjenige zu vermachen, was er ihm unter allen Umständen zuwenden konnte. Die Berufung auf den Irrtum, in dem sich der Erblasser dabei befunden, ist unbehelflich; sie vermöchte wohl eine nicht gewollte Verfügung hinfällig zu machen oder eine irrtümliche Verfügung richtigzustellen (Art. 469 Abs. 1 und 3 ZGB), kann aber nicht eine fehlende Verfügung ersetzen, die nun einmal nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zum Ausdruck gelangt ist.

Demnach ist die Entscheidung der Vorinstanz zutreffend, dass der Beklagte nicht als anerkannter Sohn des Erblassers erbberechtigt, sondern blosser Testaments-

erbe ist und als solcher den Klägern ihren Pflichtteil überlassen muss. Über dessen Höhe besteht grundsätzlich kein Streit.

3. — Was die Zuwendungen des Erblassers an den Beklagten durch Verfügung unter Lebenden anlangt, so ist nach den Anträgen der Parteien vor Bundesgericht nur noch streitig, ob von dem Sparguthaben, das der Erblasser im Jahre 1921 bei der Spar- und Leihkasse in Büren a. A. zu Gunsten des Beklagten und seiner Ehefrau angelegt hat, die auf den Beklagten entfallende Hälfte von 3893 Fr. 35 Cts. der Herabsetzung zu unterwerfen sei. Nach Art. 527 Ziff. 3 ZGB unterliegen der Herabsetzung die Schenkungen, die der Erblasser während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke. Dass die letztere Ausnahme hier zutrefte, wird angesichts des für die Verhältnisse des Erblassers sehr beträchtlichen Umfangs der Zuwendung mit Recht nicht behauptet, dagegen macht der Beklagte gegen die Herabsetzung geltend, dass die Zuwendung das Entgelt für die von ihm und seiner Ehefrau dem Erblasser geleistete Arbeit gebildet habe. Dieser Standpunkt ist unbegründet. Ob der Erblasser durch jene Arbeitsleistungen zu seiner Zuwendung bestimmt worden ist, kann dahingestellt bleiben; denn daraus würde lediglich folgen, dass es sich um eine sogenannte remuneratorische Schenkung gehandelt hat, die wie jede andere der Herabsetzung nach Art. 527 unterliegt. Entscheidend für die Annahme einer Schenkung überhaupt aber ist, dass der Erblasser rechtlich nicht verpflichtet war, jene Arbeitsleistungen zu bezahlen, keinen Lohn dafür schuldete, weil weder ein Lohn vereinbart, noch die Leistung der Dienste nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten war (Art. 320 Abs. 2 OR). Entgeltliche Dienste im Sinne dieser Bestimmung sind hier darum nicht anzunehmen, weil die Dienstleistung — wie andererseits auch die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen des Hofes an die

Familie des Beklagten — sich hinlänglich erklärt aus dem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis, das nach der Auffassung der Beteiligten den Beklagten und seine Familie mit dem Erblasser verband, einem Verhältnis, das ja in der Tat bis 1912 den Beklagten zum nächsten gesetzlichen Erben Mosers machte und dem er wohl auch die testamentarische Zuwendung von drei Vierteln des Nachlasses in erster Linie verdankt. Der Beklagte hat denn auch nach eigener Angabe in den vielen Jahren, während welcher die Dienste geleistet wurden, eine Vergütung weder gefordert noch erhalten, was doch wohl der Fall wäre, wenn ein Lohnanspruch wirklich bestanden hätte. Der Entscheid der Vorinstanz ist daher auch in diesem Punkte zu bestätigen.

4. — Die gleichen Erwägungen machen die dem Beklagten für Pflege und Wartung des Erblassers zugesprochene Vergütung von 500 Fr. hinfällig. Denn auch diese Dienste hat der Beklagte im Hinblick auf seine verwandtschaftliche Stellung und nicht gegen Lohn geleistet; er kann daher nicht eine Entschädigung aus dem Nachlass dafür verlangen. Ein Ausgleichungsanspruch nach Art. 633 ZGB steht ihm nicht zu, weil er nicht als gesetzlicher Erbe mit den Klägern zu teilen hat und vom Nachlass überhaupt nur erhält, was ihm der Erblasser aus freien Stücken zugewendet hat und zuwenden konnte. Die von den Vorinstanzen in die 500 Fr. einbezogenen Beerdigungskosten sind in der Widerklage nicht geltend gemacht worden. Sie sind von allen Erben zu tragen. Hat der Beklagte sie allein bezahlt, so mag er sie mit den Klägern anteilmässig verrechnen. Mit diesem Vorbehalte ist die Anschlussberufung hinsichtlich der 500 Fr. gutzuheissen.

5. — Abzuweisen ist dagegen das weitere Anschlussberufungsbegehren, womit die Kläger Einräumung des Mitbesitzes am ganzen Nachlass und Eintragung als Gesamteigentümer der Erbliegenschaften neben dem Beklagten im Grundbuch verlangen. Nach Art. 560

Abs. 2 ZGB gehen mit Vorbehalt der hier nicht zutreffenden gesetzlichen Ausnahmen Eigentum und Besitz des Erblassers ohne weiteres auf die Erben über. Eine Eintragung der Erbengemeinschaft im Grundbuch ist also nicht notwendig und nach erfolgter Erbteilung zwecklos, vielmehr kann die grundbuchliche Überschreibung vom Erblasser direkt auf den Erben geschehen, der das Grundstück bei der Teilung erhalten hat. Nun bestimmt das Testament vom 25. März 1922, dass der Beklagte das Eigentumsrecht an Haus und Land, Schiff und Geschirr, Lebeware und Mobiliar haben solle. Diese Zuweisung von Erbschaftssachen gilt nach Art. 608 Abs. 3 ZGB im Zweifel als Teilungsvorschrift, und nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind solche Teilungsvorschriften — unter Vorbehalt der Ausgleichung bei einer nicht gewollten Ungleichheit der Teile, welche Ausgleichung hier nicht in Frage kommt, da die Ungleichheit beabsichtigt ist — für die Erben verbindlich. Bezüglich der im Testament dem Beklagten speziell zugewiesenen Erbschaftssachen ist also kraft des Testamentes die Teilung bereits vollzogen und die Kläger können daher weder einen Grundbucheintrag zu ihren Gunsten, noch den Mitbesitz an der betreffenden Fahrnis verlangen. Was allenfalls von diesen Erbschaftssachen auf Rechnung ihres Pflichtteils an sie gelangen wird, ist noch unbestimmt, da sie dermalen nur auf grundsätzliche Feststellung ihres Pflichtteils und Herabsetzungsanspruches geklagt haben. An den dem Beklagten im Testament nicht speziell zugewiesenen Erbschaftssachen steht den Klägern schon von Gesetzeswegen der Mitbesitz zu, auch wenn der Beklagte den faktischen Gewahrsam daran ausübt; einer gerichtlichen Feststellung dieses Mitbesitzes bedarf es nicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Hauptberufung wird abgewiesen, die Anschlussberufung teilweise begründet erklärt und das Urteil

des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 28. Februar 1924 in Ziffer 4 seines Dispositivs dahin abgeändert, dass die Forderung des Beklagten und Widerklägers für Pflege und Wartung des Friedrich Moser abgewiesen wird.

70. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. November 1924
i. S. **Dommann gegen Dommann.**

Herabsetzungsklage, Ausschlagung:
Die Vermutung der Ausschlagung gemäss Art. 566 Abs. 2 ZGB wird durch das Begehren des Erben um amtliche Liquidation beseitigt (Erw. 2).

Frage der Legitimation des Erben, welcher die amtliche Liquidation verlangt hat, zur Herabsetzungsklage gegen einen ausschlagenden (Mit-)Erben (Erw. 2).

«Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zweck der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat»; Kriterien, besonders wenn das übrige Vermögen zur Ausrichtung des Pflichtteils noch hingereicht haben würde (Eventualdolus) (Erw. 3).

Berechnung der Pflichtteile bei Ausschlagung eines (Mit-)Erben (Erw. 4).

ZGB Art. 470 f., 475, 522 ff., besonders 527 Ziff. 4, 535, 537 Abs. 2, 566 ff., besonders 566 Abs. 2 und 570 Abs. 2, 593 ff.

A. — Die Parteien sind die einzigen Kinder der Frau Anna Dommann geb. Blättler. Diese verkaufte durch öffentlich beurkundeten und alsdann am 5. Juli 1916 gefertigten Vertrag vom 21., ergänzt am 30. Juni 1916 ihre zwischen der Maihofstrasse in Luzern und dem Rotsee gelegene Liegenschaft Kleinbruchtal, welche damals mit Hypotheken im Kapitalbetrag von 68,171 Fr. 43 Cts. belastet war, um 70,000 Fr. an die Beklagte unter folgenden wesentlichen Klauseln:

« 3. Die Verkäuferin behält sich auf Lebenszeit das Nutzniessungsrecht..... an der Liegenschaft vor; sie bezieht alle Einkünfte und Erträgnisse der Liegenschaft (ordentliche und ausserordentliche) mit Aus-

nahme der Erträgnisse aus der Ausbeutung des Kieslagers. Die Verkäuferin trägt die Lasten (Zinse, Grundsteuern usf.).

4. Die Käuferin übernimmt die Verpflichtung, die Hälfte ihres Gewinnes, den sie aus der gekauften Liegenschaft je erzielt, ihrem Bruder Herrn Jos. Dommann zuzuwenden, sei es Erlös aus Verkauf von Parzellen oder aus einem Gesamtverkaufe. Dabei wird aber ausdrücklich festgestellt, dass die Käuferin dadurch in ihrer Verfügungsfreiheit bezüglich der Liegenschaft in keiner Weise beeinträchtigt sein soll. H. Jos. Dommann hat kein Recht, bezüglich der Verwaltung und der Art der Verwendung der Liegenschaft Forderungen zu stellen, dagegen verspricht die Käuferin, nach Treu und Glauben zu handeln. H. Jos. Dommann hat auch nicht das Recht, zu fordern, dass die Käuferin Verkäufe vornehme oder unterlasse..... Die Käuferin erklärt auch, keine Hypotheken zu errichten, ohne dem Herrn Jos. Dommann die Hälfte des Betrages auszuhändigen.

5. Im Falle des Verkaufes der Liegenschaft durch die Käuferin vor dem Ableben der Verkäuferin soll letzterer die Nutzniessung am ganzen Nettoerlös auf Lebenszeit zustehen und die Teilung des Gewinnes zwischen der Käuferin und Herrn Josef Dommann erst nach dem Tode der Frau Dommann stattfinden.

6. Wenn H. Jos. Dommann in irgend einer Weise gegen die Käuferin klagend wegen dieses Kaufgeschäftes auftritt, so fällt ihre Verpflichtung zu seinen Gunsten dahin.»

(Nachtrag.) «Wenn die Käuferin bei Lebzeiten der Verkäuferin Hypotheken errichten lässt, so hat die Verkäuferin an denselben Nutzniessungsrecht und steht dem Herrn Josef Dommann an diesen Hypotheken kein Anteil zu, solange die Verkäuferin lebt.»

Witwe Dommann-Blättler starb am 25. September 1921, nachdem sie infolge von missglückten Valutaspekulationen ihr ganzes übriges Vermögen verloren